

Protokoll der Generalversammlung am 10.05.2014 in Dudweiler, Bahnhofstr. 51, Bürgerhof Martin

Beginn: 15.07 Uhr

Ende: 18.51 Uhr

Versammlungsleiter: Herbert Bastian, Präsident des SSV

Protokoll: Frederik Simon

Anwesend: s. Teilnehmerliste bei der Geschäftsstelle des SSV einzusehen.

Top 1: Eröffnung und Begrüßung

- a) *BASTIAN* begrüßt die Anwesenden der Vereine, den Vorstand, die Ehrenmitglieder, die Verantwortlichen des LSVS, Hrn. Hans-Josef Mathis und Fr. Susen Barthel, sowie die Kassenprüfer Martin Weiß und Wolfgang Weirich und den Vorsitzenden der SSJ.
- b) Die Versammlung gedenkt der Verstorbenen und erhebt sich zu einer Gedenkminute.

Top 2: Feststellung der fristgerechten Einladung, des Stimmenverhältnisses und der Beschlussfähigkeit

Die form- und fristgerechte Einladung wird festgestellt.

Die Beschlussfähigkeit ist gemäß Satzung und Geschäftsordnung gegeben.

Stimmenverteilung

Anzahl Vereine: 22 mit insgesamt 146 Stimmen, Präsidiumsstimmen: 7, Ehrenmitglieder: 4.

Gesamtstimmenzahl: 157

Alle Vereine sind stimmberechtigt.

TOP 3: Genehmigung des Protokolls der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 13.04.2013

Beschluss durch Abstimmung: genehmigt ohne Änderungswünsche (einstimmig).

TOP 4: Bericht des Präsidenten und Aussprache zu den Rechenschaftsberichten

BASTIAN trägt seinen Rechenschaftsbericht vor. Er geht im Verlauf seines Berichtes näher auf folgende Themen ein: Geplante Streichung der Zuschüsse des BMI an den DSB, Elektronischer Betrug sowie die derzeitige finanzielle Lage des Verbandes.

Es gibt keine Rückfragen zu den Ausführungen des Präsidenten.

Top 5: Ehrungen

Es fanden keine Ehrungen statt. *BASTIAN* weist wie bereits im vergangenen Jahr darauf hin, dass Vereine beispielsweise langjährige Mitglieder oder Vorsitzende zu Ehrungen beim SSV anmelden können. Die Ehrungsordnung wird dazu in Kürze wieder auf der Homepage veröffentlicht.

Top 6: Bericht der Kassenprüfer

Der Kassenprüfer *MARTIN WEIß* verliest den Bericht der Kassenprüfer 2014.

Ergebnis: Die Kassenprüfung ergab keinerlei Beanstandungen. Die Kassenführung für das vergangene Jahr war vorbildlich. Die Kassenprüfer danken den Herren Mathis und Simon für ihre ausgezeichnete Arbeit für den SSV und empfehlen der GV die Entlastung.

Top 7: Anträge

Es liegen 3 Anträge vor.

BENDER (RL Spielbetrieb) stellt Antrag 1 von *FRANK ENGEL* (Rochade Saarlouis) vor.

BIEHLER (SCT Illingen) schlägt vor wie in der Oberliga Finanzstrafen bei freigelassenen Brettern anzuwenden.

ROHR (SC Wustweiler)/*ALT* (SV Riegelsberg)/*Wagner* (Gambit Saarbrücken) sprechen sich gegen diesen Vorschlag aus, da unterschiedliche Vereine unterschiedliche Voraussetzungen (Finanzen und Anzahl der verfügbaren Spieler) haben.

WEBER (SC Ostertal) stellt die Frage, ob nicht der erste Antragsteil die Karenzzeit auf null herabsetzt.

ALT verneint dies, weil die ganze Mannschaft ja auf den fehlenden Spieler bis zu 59 Minuten warten kann.

BECKING (SV Schwalbach) macht den Vorschlag, die Spieler, die zu Spielbeginn anwesend sind, nach DWZ aufzustellen und die später eintreffenden Spieler an den unteren Brettern nachzutragen.

WEIRICH (KK Hülzweiler) merkt dazu an, dass dies mit den Ü70 nicht zu machen sei. Er ist generell gegen einen Eingriff in das Aufstellungsrecht der gegnerischen Mannschaft.

TABATT (SCC Schwarzenbach) schlägt diesbezüglich die französische Regelung vor: zwischen zwei Brettern darf der DWZ-Unterschied der Spieler max. 103 Punkte betragen.

ALT fordert, dass das Präsidium eine juristisch genauere Formulierung für "Bretter gegeneinander zu schreiben".

Abstimmungsergebnis: Der Antrag ist mit 49 Ja-, 80 Neinstimmen bei 21 Enthaltungen abgelehnt.
--

BENDER stellt Antrag 2 von *FRANK ENGEL* vor.

Schnell kristallisierte sich ein Stimmungsbild heraus: Es soll eine Liga für Spieler mit einer DWZ < 1000 eingeführt werden. Der Antrag wird dementsprechend abgeändert.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag ist bei 27 Enthaltungen und 3 Neinstimmen einstimmig angenommen.

BENDER stellt den Antrag von *THOMAS BIEHLER* (SCT Illingen) vor.

WAGNER schlägt vor noch 4-6 Jahre abzuwarten.

WEIRICH stellt die Frage, ob die Bedenkzeitänderung die Vereine nicht vor eine Geldfrage, an der manch einer vielleicht scheitern könnte.

BECKING schlägt vor, dass diese Vereine sich die Uhren beim Verband gegen eine kleine Gebühr leihen könnten.

HÜMBERT (SC Emmerweiler) merkt an, dass der Verband derzeit über 30 funktionierende DGT 2010 Uhren verfügt.

ZIEGLER (Vizepräsident) macht den Vorschlag, die gleiche Bedenkzeit wie in der Oberliga (100 Min./ 40 Züge, 50 Min./ Rest der Partie sowie einen Zeitzuschlag von 30 Sek. pro Zug) einzuführen.

Der Antrag von *BIEHLER* wird um den Vorschlag *ZIEGLERs* erweitert und der GV zur Abstimmung vorgelegt

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird mehrheitlich ohne Gegenstimme angenommen.

Es wird eine Pause von 16.30 Uhr bis 16.55 Uhr eingelegt.

Zusammen mit den Unterlagen für die GV wurde vom Ressortleiter Finanzen eine überarbeitete Form der Finanzordnung des SSV mit versandt. Änderungen in der Finanzordnung müssen von der GV beschlossen werden. Zur Abstimmung standen nicht nur die Änderungsvorschläge des Ressortleiters Finanzen, sondern auch Änderungsanträge zu den Änderungsanträgen, die auf der GV vorgebracht wurden. Im Anhang befindet sich die Finanzordnung des SSV (Stand: 10.05.2014), in der die Änderungen markiert sind. Hier werden die Abstimmungsergebnisse zu den einzelnen Änderungen aufgeführt.

Name des Ordnungsteils	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
Finanzordnung	Einstimmig	16	0
Anhang A	Einstimmig	0	0
Anhang B	63	59	19
Anhang C	Einstimmig	7	0
Anhang D	Einstimmig	13	0
Anhang E	Einstimmig	19	0

Top 8: Haushalt 2014

SIMON (Ressortleiter Finanzen) erläutert seinen Haushaltsentwurf.

Der Entwurf wird einstimmig bei 5 Enthaltungen angenommen.

TOP 9: Verbandsprogramm 2014

Entfällt.

Top 10: Entlastung des Vorstandes

Die Entlastung des Vorstandes wird einstimmig beschlossen.

Top 11: Wahlen nach §11 (gerade Jahreszahlen)

Amt	Name, Vorname	Ja	Nein	Enthalt.	Annahme
Präsident	Bastian, Herbert	105	41	0	Ja
RL Spielbetrieb	Bender, Wolfgang	Einst.	0	0	Ja
RL Breitenschach	Prautzsch, Harald	Einst.	0	0	Ja

RL Ausbildung	Muijs, Leon	Einst.	7	0	Ja
---------------	-------------	--------	---	---	----

Top 12: Wahl eines Kassenprüfers

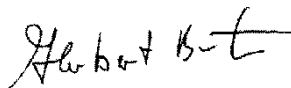
Martin Weiß scheidet nach 2 Jahren aus.

Vorschlag: Michael Weber. Er wird einstimmig gewählt. *WEBER* nimmt die Wahl an.

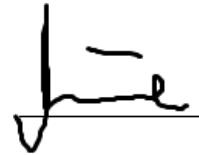
Top 13: Verschiedenes

Es liegt kein Punkt hierzu vor.

Der Präsident bedankt sich bei der GV und schließt die Sitzung um 18:51 Uhr.



Gez. Herbert Bastian
-Präsident-



Gez. Frederik Simon
-Protokollführer-

Finanzordnung (FO)

Stand: 10.5.2014

§1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die nachstehende Finanzordnung (FO) des Saarländischen Schachverbandes 1921 e.V. (SSV) regelt in Ergänzung der §2.2 und §6.3 der Satzung die Kassen- und Vermögensverwaltung des SSV und der SSJ. Ergänzend gibt sich die Saarländische Schachjugend eine eigene Finanzordnung, die vom Vorstand des SSV genehmigt werden muss.
- 1.2 Alle zur Verfügung stehenden Mittel sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu verwalten.

§2 Haushaltsplan

- 2.1 Grundlage für die Bewirtschaftung der Mittel bildet der Haushaltsplan. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (§4 Satzung).
- 2.2 Der Generalversammlung des SSV ist jährlich vom Ressortleiter Finanzen ein vom Geschäftsführenden Vorstand (GFV) gebilligter Haushaltsplan zur Genehmigung vorzulegen. Der Entwurf soll bis zur ersten Sitzung des neuen Geschäftsjahres erstellt werden. Die Amtsinhaber teilen dem Ressortleiter Finanzen auf Anfrage ihre Wünsche für das kommende Jahr bis spätestens zum 31.12. des ablaufenden Jahres mit.
- 2.3 Der Haushaltsplan muss alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsjahres enthalten. Die Einzelansätze erfolgen nach dem Kontenplan des SSV.
- 2.4 Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes müssen sich grundsätzlich ausgleichen.
- 2.5 Durch den Haushaltsplan wird der Ressortleiter Finanzen ermächtigt, Ausgaben bis zu der jeweils vorgesehenen Höhe des einzelnen Etatansatzes ohne weiteren Beschluss zu leisten.
- 2.6 Die einzelnen Positionen des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig, soweit dies mit Verwendungsaufgaben vereinbar ist.
- 2.7 Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind vom Geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen. Die Deckung der Ausgaben muss gesichert sein.

§3 Zahlungsverkehr

- 3.1 Der gesamte Zahlungsverkehr ist nach Möglichkeit über die Geschäftsstelle des SSV abzuwickeln.
- 3.2 Jede Rechnung bzw. jeder Ausgabenbeleg ist vor Anweisung auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.
- 3.3 Über jeden Geschäftsvorfall muss ein Beleg vorhanden sein; es darf keine Buchung ohne Beleg vorgenommen werden.

§4 Rechnungslegung und Prüfung der Kassenverwaltung

- 4.1 Der Ressortleiter Finanzen hat der Generalversammlung über das abgelaufene Geschäftsjahr einen aufgeschlüsselten Abschlussbericht vorzulegen.
- 4.2 Die Kassenführung ist jährlich bis spätestens 4 Wochen vor der Ordentlichen Generalversammlung zu prüfen. Hierzu ist den Kassenprüfern Einblick in die Konten sowie in sämtliche Belege zu gewähren. Der Bericht der Kassenprüfer erfolgt schriftlich und ist dem Geschäftsführenden Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der GV vorzulegen.
- 4.3 Der Materialwart führt ein Inventarverzeichnis.

§5 Auslagenerstattung

- 5.1 Den ehrenamtlichen Mitarbeitern des Saarländischen Schachverbandes 1921 e.V. werden entstandene Kosten nach den jeweils gültigen Beschlüssen des Vorstandes erstattet.

§6 Ergänzende Bestimmungen

- 6.1 Weitere Bestandteile dieser Finanzordnung sind die Beitragsordnung (BO), die Reisekostenordnung (RKO), die Honorarordnung (HO), die Zuschussordnung (ZO) sowie der Preis- und Startgeldkatalog (PSK).

§7 Inkrafttreten

- 7.1 Diese Finanzordnung tritt **am 10.5.2014 durch Beschluss der Generalversammlung** in Kraft und löst ab diesem Tag die bisher gültige Finanzordnung ab.

§1 Mitgliedsbeiträge

- 1.1 Gemäß §16 der SSV-Satzung werden von den Mitgliedern Beiträge, die von der GV festgesetzt werden, erhoben.
- 1.2 Die Mitgliedsbeiträge betragen:
- | | |
|--|---------|
| - für Mitglieder bis 12 Jahre: | 0,00 € |
| - für Mitglieder zwischen 13 und 18 Jahre: | 7,50 € |
| - für Mitglieder über 18 Jahre : | 19,00 € |

Zusätzlich wird allen Mitgliedern der Beitrag für die Sportversicherung in Rechnung gestellt.

- 1.3 Die Beiträge werden aufgrund der Alphasliste zum 15.12. bzw. aufgrund der Meldung des Vereins an den LSVS zum 15.12. eines jeden Jahres von den Vereinen erhoben.
- 1.4 Die angeforderten Beträge sind von den Vereinen bis zum 1.5. eines jeden Jahres an den SSV zu zahlen. Bei nicht fristgemäßer Zahlung werden Bußgelder bzw. Sperrungen gemäß Bußgeldkatalog verhängt.

§2 Vorläufige Spielberechtigungen (VSB)

- 2.1 Für jede VSB müssen folgende Gebühren an den SSV entrichtet werden:
- bis zum 1.5. ein Jahresbeitrag
 - nach dem 1.5. ein halber Jahresbeitrag
- 2.2 Für Mitglieder, die ab dem 2.5. neue Spielgenehmigungen erhalten (Vereinswechsel), sind ebenso Gebühren in Höhe eines halben Jahresbeitrags zu entrichten:
- 2.3 Eine Einzelmitgliedschaft ist aufgrund der Satzung nicht möglich.
- 2.4 Verfahren zur Beantragung einer VSB:

Der Verein, der für eine(n) neuen Spieler(in) eine VSB benötigt, muss einen Antrag an den Sachbearbeiter für Passwesen und DWZ des SSV und an den Ressortleiter Spielbetrieb stellen. Nach Genehmigung wird der anfallende Beitrag vom Ressortleiter Finanzen in Rechnung gestellt.

- 2.5 Die Abmeldung eines Spielers bzw. einer Spielerin erfolgt dadurch, dass die entsprechenden Spielerdaten der SSV-Geschäftsstelle und dem Sachbearbeiter für Passwesen und DWZ zugesandt werden. Diese Liste muss vom 1. Vorsitzenden des jeweiligen Vereins unterzeichnet sein. Bereits für dieses Mitglied bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Anhang B zur FO: Reisekostenordnung (RKO)

§1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Für alle Auslagen gilt der Grundsatz der Sparsamkeit.
- 1.2 Die im Folgenden aufgeführten Sätze sind Höchstbeträge; sie müssen in der Abrechnung nicht ausgeschöpft werden. Abweichungen nach oben erfordern einen Beschluss des **Vorstands**.
- 1.3 **Voraussetzung für eine Auslagenerstattung ist eine Deckung im Haushalt ohne Rückgriff auf die Rücklagen. Liegt diese nicht vor, kann die Erstattung nach Entscheidung des Schatzmeisters zu einem späteren Zeitpunkt geleistet werden. Notwendige Auslagen sind zu erstatten.**
- 1.4 **Alle Auslagen sind umgehend abzurechnen.** Grundsätzlich ist ein Beleg vorzulegen. Ausschlussstermin für die Abrechnung von Auslagen eines Geschäftsjahres ist der **31. Januar** des **folgenden** Jahres. **Für danach geltend gemachte Auslagen besteht kein Anspruch mehr auf Erstattung.**
- 1.5 Diese RKO gilt nur für Inlandsreisen außerhalb des Saarlandes. Bei Reisen ins Ausland gilt die Amtliche Reisekostenordnung der Bundesrepublik Deutschland. Bei Fahrten innerhalb des Saarlandes mit einem privaten PKW werden EURO 0,22 je km gezahlt. Je zusätzlich mitgenommene Person werden EURO 0,02 erstattet.
- 1.6 Reisen im Sinne dieser RKO sind Reisen über mindestens 40 km vom Wohnort bzw. Dienstort entfernt, die vom Präsidenten (gewählte Funktionäre) bzw. vom **Vorstand** (sonstige Personen) in Absprache mit dem Ressortleiter Finanzen genehmigt worden sind.
- 1.7 Diese RKO gilt für alle ehrenamtlichen Mitarbeiter des Saarländischen Schachverbandes 1921 e.V..

§2 Auslagen für Reisen

- 2.1 Allgemeine Regelungen
 - 2.1.1 Reisen sind grundsätzlich so sparsam wie möglich durchzuführen. Dies gilt insbesondere für die Dauer, das Beförderungsmittel, die Unterbringung sowie die Nebenkosten. Höhere Kosten (z. B. Flugkosten zur Vermeidung längerer Abwesenheit) sind ggf. zu begründen und erfordern einen Beschluss des **Vorstands**.
- 2.2 Fahrtkosten
 - 2.2.1 Fahrtkosten werden nur in Höhe der Bundesbahnkosten 2. Klasse (einschließlich Zuschläge) erstattet. Mögliche Ermäßigungen sind zu nutzen und werden bei der Kostenerstattung zugrunde gelegt.
 - 2.2.2 Bei Benutzung eines privaten PKW werden 0,22 € je Kilometer gezahlt. Für die Mitnahme jeder weiteren Person werden 0,02 € je Kilometer erstattet. Übersteigen die auf alle Personen bezogenen Gesamtkosten die nach 2.2 abrechenbaren Gesamtkosten um mehr als 100,- €, ist eine Zustimmung des **Vorstands** erforderlich.
 - 2.2.3 Für die notwendige Benutzung anderer Verkehrsmittel kann die jeweils kostengünstigste Klasse abgerechnet werden.
- 2.3 Tagegelder
 - 2.3.1 Mehraufwendungen für Verpflegung werden bei Reisen im Auftrage des **Vorstands** durch nachstehende Pauschalbeträge ersetzt:

Reisedauer	Eintägige Reise	Mehrtägige Reise	(jeweils steuerfreie Beträge).
6-8 Stunden	5,00 €	6,50 €	
8-10 Stunden	8,50 €	11,50 €	
10-12 Stunden	14,00 €	18,00 €	
über 12 Stunden	15,50 €	23,00 €	

Das Tagegeld ist zu kürzen, wenn unentgeltlich Verpflegung bereitgestellt wird. Die Kürzungen betragen:

15% für Frühstück	2,25 €	3,45 €
30% für Mittagessen	4,65 €	6,90 €
30% für Abendessen	4,65 €	6,90 €

Der Kürzungsbetrag errechnet sich immer, also auch bei einem Teiltagegeld, vom vollen Tagesgeldsatz.

2.4 Übernachtungsgelder

Das pauschale Übernachtungsgeld beträgt 20,00 € je Übernachtung. Notwendige höhere Kosten werden gegen Beleg erstattet.

2.5 Nebenkosten

Notwendige Nebenkosten (z.B. Straßenbahn, Taxi, Gepäck, Platz- und Bettkarten, Parkgebühren) werden gegen Beleg erstattet.

§3 Inkrafttreten

Diese Regelungen treten ab dem **10.5.2014 nach Beschluss durch die Generalversammlung** in Kraft.

Hinweis

Ein Formular zur Reisekostenabrechnung kann auf der Geschäftsstelle des Saarländischen Schachverbands 1921 e.V. angefordert werden.

§1 Allgemeines

- 1.1 Der Geschäftsführende Vorstand des SSV legt auf Vorschlag des Ausschusses für Ausbildungsfragen (siehe §5 der HO) die Referentenhonorare für die im SSV tätigen Trainer und Schiedsrichter fest.
- 1.2 Das Entgelt erfolgt nach Unterrichtseinheiten (1 UE = 45 min).
- 1.3 Grundsätzlich erfolgt der Einsatz von Referenten per Auftrag. Dazu ist das offizielle Formular (erhältlich über die Geschäftsstelle) zu verwenden. Der Auftrag muss mindestens die Anzahl der zu leistenden Stunden und das verabredete Honorar gemäß dieser Honorarordnung enthalten. Das unterschriebene Auftragsformular und die Teilnehmerliste mit Unterschriften der Teilnehmer ist der Abrechnung in Kopie beizulegen.

§2 Honorarsätze

2.1 Honorare für Trainer

A-Trainer	1 UE = 21,00 €
B-Trainer	1 UE = 15,00 €
C-Trainer	1 UE = 12,00 €

2.2 Honorare für Schiedsrichter

Internationaler Schiedsrichter	1 UE = 21,00 €
FIDE-Schiedsrichter	1 UE = 15,00 €
Nationale Schiedsrichter	1 UE = 15,00 €

~~2.3 Für Prüfungsaufsicht und -durchführung sowie Prüfungsvor- und -nachbereitung wird auf allen Ebenen und für alle Lizenzinhaber, gleichgültig welcher Art und Stufe, ein Stundenhonorar von 7,50 € erstattet.~~

§3 Nichtlizenzierte Referenten

- 3.1 Die Honorare nicht lizenzierten Referenten werden vom Ressortleiter Ausbildung in Absprache mit dem Ressortleiter Finanzen festgelegt.
- 3.2 Die Fahrkostenabrechnung der Referenten erfolgt nach der jeweils gültigen RKO des SSV.

§4 Lehrgangsgebühren

- 4.1 Die Lehrgangsgebühr für Lizenzbewerber (Schiedsrichter/Trainer) werden vom Ressortleiter Ausbildung jeweils in der Ausschreibung festgesetzt.
- 4.2 Die Gebühren für Kaderlehrgänge richten sich nach den Gesamtkosten und werden mit der Ausschreibung festgelegt.

§5 Ausschuss für Ausbildungsfragen

- 5.1 Dem Ausschuss für Ausbildungsfragen gehören folgende Funktionsträger des SSV an:
Ressortleiter Ausbildung (Vorsitz), Jugendlehrwart, ein vom Vorstand beauftragter Vertreter für den Leistungssport, Leistungssportreferent der SSJ.

§6 Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt ab 10.5.2014 nach Beschluss durch die Generalversammlung in Kraft.

Anhang D zur FO: Zuschussordnung (ZO)

§1 Allgemeines

- 1.1 Der SSV gewährt zur Förderung des Schachsportes an seine Mitgliedsvereine sowie an einzelne Mitglieder finanzielle Zuschüsse als Beitrag zu entstandenen Kosten. Voraussetzung ist, dass der Mitgliedsverein bzw. der Verein des Mitglieds einen gültigen Nachweis über das Vorliegen der Gemeinnützigkeit erbringt.
- 1.2 Die Höhe des Zuschusses wird vom Vorstand festgesetzt. Die Zuschusshöhe wie die Gewährung von Zuschüssen überhaupt ist abhängig von der Finanzlage des SSV sowie von den in §2 festgelegten Kriterien, die im Einzelfall vom Vorstand geändert werden können.
- 1.3 Ein Verein erhält für höchstens ein ausgerichtetes Turnier im Jahr einen Zuschuss gemäß dieser Zuschussordnung (ZO).
- 1.4 Erfolgreiche Teilnahmen an Deutschen Meisterschaften können gemäß Leistungssportkonzeption des LSVS bezuschusst werden. Die Antragsstellung an den LSVS muss nach den geltenden Bestimmungen über die Geschäftsstelle erfolgen.

§2 Bezuschussung

- 2.1 Zuschussfähig sind (insofern die in §1.1 geforderte Gemeinnützigkeit vorliegt):
 - Vereinsjubiläen
 - ausgerichtete offene, überregionale, ein- oder mehrtägige Turniere
 - Fahrtkosten zu überregionalen Veranstaltungen des SSV oder des DSB
- 2.1.1 Vereinsjubiläen können bezuschusst werden. Für die Höhe des jeweiligen Zuschusses sollten folgende Kriterien beachtet werden:
 - Jugendarbeit
 - Unterstützung der Verbandsarbeit
 - Organisation von Verbandsturnieren
 - Vorstandsmitgliedschaft im Verband
 - Zahlungsmoral des Vereins
- 2.1.2 Offene, überregionale, eintägige Turniere: Der Zuschuss wird vom Vorstand festgesetzt.
- 2.1.3 Offene, überregionale, mehrtägige Turniere: Die Höhe des Zuschusses wird vom Vorstand festgesetzt. Überregional bedeutet, dass mehr als 50% der Teilnehmer von anderen Vereinen kommen.
- 2.1.4 Fahrtkosten (s. auch RKO): Fahrtkostenzuschüsse zu überregionalen Veranstaltungen des SSV oder des DSB können gewährt werden. Berechnungsgrundlage bilden die tatsächlich entstandenen, nachgewiesenen Kosten. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind Ermäßigungen in Anspruch zu nehmen. Zuschüsse von anderer Seite sind anzurechnen.
- 2.2 Über sonstige Zuschüsse oder Sonderfälle, die hier nicht erfasst sind, entscheidet der Vorstand.

§3 Antragstellung

- 3.1 Die Anträge sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten und zu begründen. Ergebnislisten bei Turnieren und sonstige Belege, aus denen die Kosten ersichtlich sind, müssen vorgelegt werden. Ebenso muss die Bankverbindung angegeben werden.
- 3.2 Für die Anträge gelten folgende Fristen (Datum des Poststempels):
 - 2 Monate vor dem Jubiläum, jedoch spätestens bis zum 31.03. des Jubiläumsjahres
 - in allen sonstigen Fällen bis spätestens 30 Tage nach der jeweiligen Veranstaltung
 - Turniere müssen bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Geschäftsstelle gemeldet werden.

3.3 Wird dem Antrag nicht oder nicht in voller Höhe entsprochen, erhält der Antragsteller einen schriftlichen Bescheid.

§4 Inkrafttreten

4.1 Diese ZO tritt am 10.5.2014 nach Beschluss durch die Generalversammlung in Kraft und löst ab diesem Tag die bisher gültige ZO ab.

Turnier	Unterteilung	Untersumme	Gesamt	Bemerkung
SEM			930 €	-25%
	MAT	375 €		
	MBT	150 €		
	AT	90 €		
	BT	75 €		
	CT	70 €		
	DT	60 €		
	ST	110 €		
SMM			0 €	-100%
SPMM	Platz 1-4	50€/40€/30€	140 €	-50%
SPEM	Platz 1-4	35€/25€/20€	95 €	-50%
SSMM	A-Gruppe	35€/25€/20€	95 €	-50%
	B-Gruppe	25€/15€/10€	50 €	-50%
SSEM		35€/25€/20€	95 €	-50%
SBMM	A-Gruppe	35€/25€/20€	95 €	-50%
	B-Gruppe	25€/20€/15€	60 €	-48%
SBEM		35€/25€/20€	95 €	-50%
		Jahrespreisgelder	1.655 €	-39,10%

Turnier	Unterkategorie	Betrag	Bemerkung
SMM	Saarlandliga	25 €	0%
	Verbandsliga	25 €	0%
	Bezirksliga	25 €	0%
	Kreisliga 8er	25 €	0%
	Kreisliga 6er	25 €	20%
	B - Klasse	25 €	40%
SEM	MAT - ST	15 €	50%
OSW		25 €	40%
SPMM		12 €	20%
SPEM		6 €	20%
SSMM		15 €	20%
SSEM		7,5 €	20%
SBMM		15 €	20%
SBEM		7,5 €	20%